

# Reglement der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **152 (1972)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nouveaux règlements et modifications de règlements

Neue Reglemente und Reglementsänderungen

Nuovi regolamenti e modificazioni di regolamenti

---

Reglement der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission

---

1. Konstitution der Kommission

- 1.1 Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 5 betragen.
- 1.2 Die Kommission bestimmt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär-Quästor. Letzterer braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.
- 1.3 Die Kommission wählt ihre drei Mitglieder in den zukünftigen Koordinationsausschuss für die geologische Landesuntersuchung der Schweiz.
- 1.4 Die Kommission versammelt sich jährlich mindestens einmal. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkulationswege erledigt werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- 1.5 Zu den Sitzungen sind einzuladen: Der Zentralpräsident der SNG sowie die Präsidenten der geologischen, der geotechnischen, der geodätischen, der geographischen und der hydrologischen Kommissionen.
- 1.6 Zu den Sitzungen können auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder Fachleute als Berater zugezogen werden.

2. Aufgaben der Kommission

- 2.1 Geophysikalische Landeskartierung wie Erstellen von Karten der Schwere, des Magnetfeldes, der Seismizität, des spezifischen elektrischen Widerstandes, der Gesteinsdichte usw.; Durchführung der Feldaufnahmen und der zugehörigen Laboratoriumsuntersuchungen, Ergänzung und Erneuerung bestehender Kartierungen.

- 2.2 Registrierung der zeitveränderlichen Felder der Erde; Erdbeben, Magnetfeld-Elemente, tellurische Ströme, Gezeiten der festen Erde usw.
- 2.3 Zusammenarbeit in Beziehung mit den Projekten der geologischen, der geodätischen und ev. anderer Kommissionen der SNG.
- 2.4 Koordination der geophysikalischen Forschung in der Schweiz. Ausarbeitung von Vorschlägen und Mitwirkung an Vorbereitung und Durchführung grösserer Gemeinschaftsprojekte.
- 2.5 Abstimmung nationaler Forschungsvorhaben auf grossräumige Programme, Mitarbeit an internationalen Projekten.
- 2.6 Wahrung des öffentlichen Interesses: Sichtung und Sammlung der wissenschaftlichen Ergebnisse aller in der Schweiz durchgeführten grossräumigen geophysikalischen Untersuchungen (z.B. Prospektion auf Kohlenwasserstoffe).
- 2.7 Uebernahme von Aufgaben und Beratungen im Rahmen der Umweltforschung (environmental sciences).
- 2.8 Herausgabe von Publikationen und Kartenwerken.

### 3. Durchführung der Aufgaben

- 3.1 Die Ausführung der Arbeiten wird Fachleuten übertragen, welche von der Kommission dazu eingeladen werden. Die Kommission kann für langfristige Untersuchungen eigenes Personal anstellen.
- 3.2 Die Kommission arbeitet eng zusammen mit den bestehenden Hochschulinstituten, gegebenenfalls auch mit anderen auf dem Gebiet der Geophysik tätigen Institutionen, Gremien und Einzelpersonen.
- 3.3 Die Kommission kann Forschungsarbeiten, welche nicht von ihr angeregt oder durchgeführt worden sind (z.B. Dissertationen) nur finanziell unterstützen, sofern hiefür andere Mittel als die der SNG zur Verfügung stehen.
- 3.4 Veröffentlichungen: Die Schweizerische Geophysikalische Kommission veröffentlicht die Resultate ihrer eigenen oder von ihr unterstützter Untersuchungen als "Beiträge zur Geologie der Schweiz, Geophysikalische Serie" (Fortsetzung der durch die Schweizerische Geotechnische Kommission begonnenen Reihe). Sie kann den Mitarbeitern gestatten, wichtige Resultate vorläufig in einschlägigen Zeitschriften zu veröffentlichen.

Freiexemplare der Veröffentlichungen müssen nach einem von der Kommission genehmigten Verzeichnis an Behörden, Bibliotheken und Hochschulinstitute abgegeben werden mit dem Vermerk "Mit Unterstützung der Geophysikalischen Kommission der SNG".

Mit wissenschaftlichen Gesellschaften und geophysikalischen Instituten und Institutionen ist nach Möglichkeit ein Austausch der Publikationen zu pflegen. Ueber den Standort der eingehenden Tauschschriften entscheidet die Kommission.

#### 4. Verwaltung der Mittel und Berichterstattung, Entschädigungen

- 4.1 Einnahmen der Schweiz. Geophysikalischen Kommission:
- a) vom Bund über die SNG bewilligte Kredite
  - b) Mittel von Stiftungen und Fonds
  - c) weitere Zuwendungen, allfällige Honorareinnahmen
  - d) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen
- 4.2 Die Verwaltung der Geldmittel ist Aufgabe des Quästors der Kommission. Die Jahresrechnung (Kalenderjahr) und das Budget vom kommenden Jahr sind dem Zentralvorstand der SNG gemäss den jeweiligen Vorschriften einzureichen.
- 4.3 Der Präsident erstellt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission und den Stand der Projekte, gemäss den jeweiligen Vorschriften.
- 4.4 Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen eine Reiseentschädigung. An den Präsidenten und an den Sekretär-Quästor können durch die Kommission festzulegende Spesenvergütungen ausgerichtet werden.

#### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Auflösung der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission: Falls die Tätigkeit der Kommission eingestellt wird, fallen sämtliche Aktiven, die Publikationsvorräte und die Bibliothek an die SNG.
- 5.2 Im uebrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG.

#### Reglement der Schweizerischen Geographischen Kommission

genehmigt vom Senat der SNG am 13. Mai 1972

#### 1. Konstitution der Kommission

- Art. 1 Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft, nachfolgend SNG genannt, wählt durch den Senat eine Schweizerische Geographische Kommission, nachfolgend SGgK genannt.